

Ausgabe 44

14. November 2024

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Auswirkungen des Koalitionsbruchs zwischen den Regierungsfractionen auf die Steuergesetzgebung

BMF: Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 14. November 2024

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Unentgeltliche Wärmelieferungen aus unternehmerischen Gründen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Tätigkeit

Grunderwerbsteuer - Erfüllt die Verkürzung der Beteiligungskette den Tatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG?

Business Meldungen

Frisch serviert Podcast: US-Wahl & Ampel-Aus - Was jetzt?

Terminplaner

Webcast zu Fördermitteln: Förderung von industriellen Investitionen für die Dekarbonisierung

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Auswirkungen des Koalitionsbruchs zwischen den Regierungsfractionen auf die Steuergesetzgebung

Die Regierungskoalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ("Ampelkoalition") ist in der vergangenen Woche (6. November 2024) auseinandergebrochen. Bundeskanzler Olaf Scholz hat in der gestrigen Sitzung des Bundestages bestätigt, die Vertrauensfrage im Bundestag bereits am 11. Dezember 2024 stellen zu wollen. Der Bundestag soll am 16. Dezember 2024 über diese beraten. Wird dem Bundeskanzler das Vertrauen entzogen, soll der Bundestag zum 25. Dezember 2024 aufgelöst werden. Die vorgezogene Bundestagswahl soll am 23. Februar 2025 stattfinden.

Nach dem Ende der Ampelkoalition ist fraglich, welche steuerlichen Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode tatsächlich (noch) umgesetzt werden (können). Ausgehend vom Verfahrensstand lassen sich die Verfahren in drei Fallgruppen einteilen:

1. **Umsetzung wahrscheinlich: vom Bundestag bereits beschlossene Gesetze**

Zunächst gilt die Umsetzung von solchen Verfahren als sicher, die bereits vom Bundestag beschlossen wurden oder bei denen eine Zustimmung des Bundestages nicht erforderlich ist. Über diese Verfahren muss nur noch der Bundesrat abschließend befinden.

In diese Fallgruppe sind insbesondere die folgenden Gesetze einzuordnen:

- **Jahressteuergesetz 2024:** Das Jahressteuergesetz 2024 wurde am 18.10.2024 vom Bundestag beschlossen (vgl. zum Inhalt unseren [Newsflash](#) zum Bundestagsbeschluss v. 18.10.2024). Das Gesetz steht für den 22.11.2024 auf der Tagesordnung des Bundesrates. Die Ausschüsse des Bundesrates (vgl. hierzu BR-Drs. [529/1/24](#)) empfehlen dem Bundesrat dem Gesetz zuzustimmen.
- **Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024:** Zwar liegen die Empfehlungen der Fachausschüsse des Bundesrates zu dem Gesetz noch nicht vor. Allerdings hatte der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. hierzu BR-Drs. [375/24 \(B\)](#)) verlauten lassen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu haben. Das Gesetz steht ebenfalls für den 22.11.2024 auf der Tagesordnung des Bundesrates.

2. Umsetzung unwahrscheinlich: in den Bundestag eingebracht, jedoch noch nicht abschließend beraten (Diskontinuität)

Die Umsetzung von Verfahren, die noch nicht abschließend vom Bundestag beraten wurden, ist im Moment sehr unwahrscheinlich. So hat nicht zuletzt der Finanzausschuss des Bundestages in seiner gestrigen Sitzung auf Antrag der Regierungsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU/CSU-Fraktion unter Zustimmung der FDP beschlossen, alle unter seiner Federführung stehenden Beschlüsse über Gesetzesentwürfe und Anträge (bis auf Weiteres) zu vertagen.

In diese Fallgruppe sind insbesondere die folgenden Gesetze einzuordnen:

- **Steuerfortentwicklungsgesetz:** Die Umsetzung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz - SteFeG) in seiner derzeitigen Form (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. [20/12778](#)) ist sehr unwahrscheinlich. Selbst wenn der Finanzausschuss des Bundestages den Weg für weitere Beratungen zu dem Gesetz nach der Vertrauensfrage durch den Bundeskanzler wieder freimachen sollte, ist dem Vernehmen nach damit zu rechnen, dass jedenfalls die umstrittene Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen aus dem Gesetz gestrichen würde und – wenn überhaupt – nur die von allen Fraktionen mehrheitlich befürworteten Maßnahmen (u.a. Anhebung von Grundfreibetrag und Tarifeckwerten in § 32a EStG für die VZ 2025 und 2026, weitere Anhebung des Kinderfreibetrags, Anhebung des Kindergelds, Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen, Ausweitung der Forschungszulage durch Erhöhung der Bemessungsgrundlage, weitere steuerliche Förderung der E-Mobilität) umgesetzt würden. Die Einführung einer Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen wurde seitens der FDP-Fraktion bereits vor den damaligen Koalitionsverhandlungen mit SPD und Grünen kritisiert (vgl. hierzu etwa [DStV-Interview](#)). Auch die Fraktion der CDU/CSU betonte ihre diesbezügliche Ablehnung (vgl. BT-Drs. [20/20188](#) sowie [CDU/CSU-Positionspapier](#)) bereits mehrfach.
- **Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht:** Das Gesetz konnte am 18.10.2024 mangels Beschlussfähigkeit des Bundestages nicht verabschiedet werden. Für den 7.11.2024 wurde es von der Tagesordnung des Bundestages gestrichen. Der Finanzausschuss hatte sich bereits abschließend zu dem Gesetz geäußert und die Zustimmung empfohlen. Es bleibt abzuwarten, ob das Gesetz vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Verfahrens kurzfristig wieder auf die Tagesordnung des derzeitigen Bundestages gesetzt wird.

- Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz: Der Finanzausschuss des Bundestages hat sich mit dem Gesetz noch nicht abschließend befasst.

Sollte ein Gesetzesbeschluss durch den derzeitigen Bundestag nicht bis zu dessen (vorzeitiger) Auflösung vorliegen, muss das entsprechende Verfahren in Gänze erneut in den neuen Bundestag eingebracht werden ([Diskontinuitätsprinzip](#)).

3. Umsetzung unwahrscheinlich: Diskussions- bzw. Referentenentwurf

Die Umsetzung von Verfahren in dieser Legislatur, die bisher noch gar nicht in den Bundestag einbracht wurden, ist schlicht aus zeitlichen Gründen nahezu ausgeschlossen.

In diese Fallgruppe gehören u.a.:

1. Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGANpG) siehe unseren [Newsflash](#) vom 21.08.2024)
2. DAC8-Umsetzungsgesetz (siehe unseren [Blogbeitrag](#) vom 6.11.2024)
3. Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz (siehe unseren [Blogbeitrag](#) vom 28.08.2024)
4. E-Fuels-only-Gesetz (siehe den [Referentenentwurf](#) vom 8.10.2024)
5. Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastruktur (siehe den [Diskussionsentwurf](#) vom 21.5.2024)

BMF: Aufwendungen des Arbeitgebers für sicherheitsgefährdete Arbeitnehmer

In einem aktuellen Schreiben nimmt das BMF zu der Frage Stellung, wie die vom Arbeitgeber getragenen oder ersetzten Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeitnehmern, die aufgrund ihrer beruflichen Position einer konkreten Positionsgefährdung ausgesetzt sind, lohnsteuerlich zu behandeln sind. Das detaillierte Schreiben erging unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

Anwendungsregelung

Das vorliegende Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden und ersetzt das BMF-Schreiben vom 30. Juni 1997. In den Fällen einer nicht konkreten Positionsgefährdung sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 30. Juni

1997 letztmalig auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen vor dem 1. Januar 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2025 zufließen.

Im Einzelnen nimmt das BMF zur einkommen- und lohnsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen wie folgt Stellung:

I. Personenschutz

Aufwendungen des Arbeitgebers für das ausschließlich mit dem Personenschutz befasste Personal (z. B. Leibwächter, Personenschützer) führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn der konkret zu schützenden Person, weil diese Vorteile im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

II. Einbau von Sicherheitseinrichtungen

Bei den Aufwendungen des Arbeitgebers für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen (Grund- und Spezialschutz) in eine Mietwohnung oder in ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Wohneigentum zum Schutze konkret positionsgefährdeter Arbeitnehmer beurteilt sich die Frage, ob diese Vorteile steuerpflichtiger Arbeitslohn sind oder im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden, nach dem Maß der Gefährdung des einzelnen Arbeitnehmers. Für die lohnsteuerliche Behandlung ist es unerheblich, ob die Sicherheitseinrichtungen in das Eigentum des Arbeitnehmers übergehen oder nicht.

III. Arbeitnehmer mit konkreter Positionsgefährdung

Bei Arbeitnehmern, die durch eine Sicherheitsbehörde in die Gefährdungsstufen 1 bis 3 eingeordnet sind, ergibt sich durch den Einbau der Sicherheitseinrichtungen in der Regel kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, weil Vorteile aus dem Einbau im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Bei Arbeitnehmern der Gefährdungsstufe 3 gilt dies allerdings in der Regel nur bis zu dem Betrag, der vergleichbaren Bundesbediensteten als Regelbetrag zur Verfügung gestellt wird; dieser beträgt 30.000 Euro. Bei höheren Aufwendungen ist von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen, soweit sie den Einbau von Sicherheitseinrichtungen betreffen, die von der Sicherheitsbehörde empfohlen worden sind.

Bei Arbeitnehmern, für die nach dieser Maßgabe keine konkrete Gefährdungslage vorliegt, handelt es sich bei den Aufwendungen des Arbeitgebers um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

IV. Zuflusszeitpunkt

Der zuvor bezeichnete Höchstbetrag gilt auch, wenn die Aufwendungen in verschiedenen Veranlagungszeiträumen angefallen sind. Die steuerpflichtigen Vorteile fließen dem Arbeitnehmer beim Einbau sofort als Arbeitslohn zu.

V. Änderung der Gefährdungsstufe

Eine spätere Änderung der Gefährdungsstufe löst keine steuerlichen Konsequenzen aus (z. B. die Erfassung eines Vorteils nach Herabsetzung, kein negativer Arbeitslohn bei Heraufsetzung der Gefährdungsstufe), es sei denn, sie erfolgt noch innerhalb des Jahres, in dem die Sicherheitseinrichtungen eingebaut worden sind.

VI. Ersatz von Aufwendungen für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zeitnah Aufwendungen für den Einbau von Sicherheitseinrichtungen oder damit verbundene laufende Betriebs- oder Wartungskosten, ist der Ersatz unter den Voraussetzungen des obigen Abschnitts III (1. Absatz) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, gegebenenfalls nur anteilig nach dem Verhältnis des nicht steuerpflichtigen Anteils an den Gesamteinbaukosten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Aufwendungen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Einbau oder der Zahlung laufender Betriebs- oder Wartungskosten durch den Arbeitnehmer ersetzt werden; andernfalls ist der Aufwendungsersatz steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Nicht vom Arbeitgeber ersetzte Aufwendungen des konkret gefährdeten Arbeitnehmers für Sicherheitseinrichtungen sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Aufwendungen eines nicht konkret gefährdeten Arbeitnehmers für Sicherheitseinrichtungen gehören zu den Kosten der privaten Lebensführung.

VII. Sicherheitsgeschützte Kraftfahrzeuge

Zur Überlassung eines sicherheitsgeschützten Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung verweist die Finanzverwaltung auf R 8.1 Absatz 9 Nummer 1 Satz 7 LStR und Absatz 10 Satz 3 Nummer 4, sowie auf Rn. 38 des BMF-Schreibens vom 3. März 2022.

Anmerkung: In Rn. 38 des Schreibens vom 3.3.2022 wird der Fall geregelt, in dem der Nutzungswert für ein aus Sicherheitsgründen gepanzertes Kraftfahrzeug individuell ermittelt wird. Hier kann die AfA nach den Anschaffungskosten des leistungsschwächeren Kraftfahrzeugs oder – im Falle des Leasings – die entsprechende Leasingrate des leistungsschwächeren Kraftfahrzeugs zugrunde gelegt werden, das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt würde, wenn seine Sicherheit nicht gefährdet wäre. Im Hinblick auf die durch die Panzerung verursachten höheren laufenden Betriebskosten bestehen keine Bedenken, wenn der Nutzungswertermittlung 70 % der tatsächlich festgestellten laufenden Kosten (ohne AfA) zugrunde gelegt werden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 11. November 2024 ([IV C 5 - S 2332/23/10006 :001](#)).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 14. November 2024

**Urteil IV R 8/22:
Buchwertantrag nach §
3 Abs. 2 UmwStG;
Feststellung eines
Übernahmeverlusts im
Sinne des § 4 Abs. 6
UmwStG**

10. Juli 2024

Der Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 Satz 1 UmwStG 2006 kann in der notariellen Urkunde über die Umwandlung, von der der Notar dem zuständigen Finanzamt nach § 54 Abs. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine beglaubigte Abschrift übersendet, gestellt werden. Ist die Mitunternehmerin der übernehmenden Personengesellschaft eine (weitere) Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft, die als Organgesellschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG fungieren kann (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG), darf das Feststellungsfinanzamt in der Gewinnfeststellung für die übernehmende Personengesellschaft keine Feststellung zur Abziehbarkeit des Übernahmeverlusts im Sinne des § 4 Abs. 6 UmwStG treffen.

[Zum Urteil](#)

**Urteil IV R 10/22:
Verlustausgleichs-
volumen durch
Einlagen trotz
sogenannter
Mehrentnahmen in
Vorjahren**

10. Oktober 2024

Bei der Ermittlung der Höhe des verrechenbaren Verlustes des Kommanditisten gemäß § 15a des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind dessen im Verlustentstehungsjahr erbrachte Einlagen auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn die Mittel hierfür bei wirtschaftlicher Betrachtung aus Entnahmen stammen, die der Kommanditist in Vorjahren --über die von ihm erbrachten Einlagen hinaus-- getätigt hat und die wegen § 15a Abs. 3 Satz 2 EStG nicht zu einer Gewinnhinzurechnung geführt haben. Eine Minderung der Einlagen um einen (negativen) außerbilanziellen Korrekturposten "Rückführung Mehrentnahmen" kommt nicht in Betracht.

[Zum Urteil](#)

**Urteil IV R 9/22:
Hemmung der
Verjährung durch
Abgabe einer
Feststellungser-
klärung nach Ergehen
eines Schätz-
bescheids unter
Vorbehalt der
Nachprüfung**

7. August 2024

Gibt der Steuerpflichtige nach Ergehen eines unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Gewinnfeststellungsbescheids erstmals eine inhaltlich abweichende Feststellungserklärung ab, so liegt darin zugleich ein Änderungsantrag gemäß § 164 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO). Dieser führt, wird er vor Ablauf der Feststellungsfrist gestellt, gemäß § 171 Abs. 3, § 181 Abs. 1 Satz 1 AO zu einer Ablaufhemmung. Eine auf den erstmaligen Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids nach § 15b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gerichtete Klage ist in der Regel mangels Beschwer unzulässig.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil I R 46/20: Familienstiftung als Finanzunternehmen im Sinne des § 8b Abs. 7 Satz 2 KStG 2011

3. Juli 2024

[Zum Urteil](#)

Urteil I R 49/21 (I R 39/10): Kein Anspruch auf Festsetzung eines Anspruchs auf Auszahlung eines Solidaritätszuschlagguthabens auf das Körperschaftsteuerguthaben gemäß § 37 Abs. 5 KStG 2002 n.F. - Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 16.05.2024 als NV-Entscheidung abrufbar.

24. Januar 2024

[Zum Urteil](#)

Beschluss VI B 35/24(AdV): AdV bei verfassungsrechtlichen Zweifeln an der Höhe der Aussetzungszinsen

24. Oktober 2024

[Zum Urteil](#)

Urteil VIII R 32/20: Vorteilminderung bei der 1 %-Regelung - Prozesszinsen als Kapitaleinkünfte

18. Juni 2024

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 042/24](#).

Urteil II R 31/21: Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung

10. Juli 2024

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 043/24](#).

Urteil II R 13/22: Freibetrag für das Kind eines zivilrechtlich als verstorben geltenden Elternteils

31. Juli 2024

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 041/24](#).

Rechtsprechung im Blog

Unentgeltliche Wärmelieferungen aus unternehmerischen Gründen an andere Unternehmer für deren unternehmerische Tätigkeit

Auch wenn Wärme unentgeltlich an andere Unternehmer für deren Unternehmen (wirtschaftliche Tätigkeit) abgegeben wird, handelt es sich um eine unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands im Sinne des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UStG. Der Besteuerung der unentgeltlichen Zuwendung steht nicht entgegen, dass die Leistungsempfänger die Wärme für Zwecke verwenden, die sie zum



Vorsteuerabzug berechtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus Biomasse. Das erzeugte Biogas wurde im Jahr 2008 (Streitjahr) zur dezentralen Strom- und Wärmeproduktion in einem angeschlossenen Blockheizkraftwerk (BHKW) genutzt, indem es einem Verbrennungsmotor zugeführt wurde, der einen Generator antrieb. Der so produzierte Strom wurde überwiegend in das allgemeine Stromnetz eingespeist und von dem Stromnetzbetreiber vergütet. Die durch diesen Prozess ebenfalls erzeugte Wärme diente zu einem Teil dem Produktionsprozess. Den überwiegenden Teil der Wärme überließ die Klägerin dem Unternehmer A "kostenlos" zur Trocknung von Holz in Containern und der B GbR (B), die mit der Wärme ihre Spargelfelder beheizte.

Im Streitjahr erhielt die Klägerin für die Lieferung von Strom vom Stromnetzbetreiber neben der sogenannten Mindest-Einspeisevergütung nach § 8 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einen Erhöhungsbetrag nach § 8 Abs. 3 EEG (sog. Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Bonus), weil es sich bei dem von ihr erzeugten Strom um solchen für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung handelte. Auch dieser KWK-Bonus wurde vom Finanzamt in die Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Umsätze einbezogen. Da die Klägerin den Wärmeabnehmern kein Entgelt in Rechnung stellte, ging das FA von einer unentgeltlichen Entnahme der Wärme an A und B aus. Mangels eines Einkaufspreises für Wärme berechnete es die Bemessungsgrundlage für diese Entnahme nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG mit den Selbstkosten.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte der Klage im zweiten Rechtsgang teilweise stattgegeben: Die Umsatzsteuer für die unentgeltlichen Wertabgaben bemesse sich nach den Selbstkosten, die nach der sog. Marktwertmethode zu berechnen seien. Es sei auf die Marktwerte für Strom und Wärme am konkreten Ort der Klägerin abzustellen.

Nach der Revision durch das Finanzamt setzte der BFH das Verfahren aus und legte dem EuGH drei Fragen zur Vorabentscheidung vor, darunter die Frage, ob es als unentgeltliche Zuwendung" i.S. von Art. 16 MwStSystRL anzusehen sei, wenn ein Steuerpflichtiger Wärme aus seinem Unternehmen unentgeltlich an einen anderen Steuerpflichtigen für dessen wirtschaftliche Tätigkeit abgibt (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), die vom EuGH mit dem Urteil vom 5.4.2024, C-207/23 "Finanzamt X" beantwortet wurden (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat die Revisionen des Finanzamtes und der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen.

Auch wenn Wärme unentgeltlich an andere Unternehmer für deren Unternehmen (wirtschaftliche Tätigkeit) abgegeben wird, handelt es sich um eine unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands im Sinne des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UStG.

Der Besteuerung der unentgeltlichen Zuwendung steht nicht entgegen, dass die Leistungsempfänger die Wärme für Zwecke verwenden, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Die Selbstkosten im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG umfassen nicht nur die unmittelbaren Herstellungskosten oder Erzeugungskosten, sondern auch mittelbar zurechenbare Kosten wie Finanzierungsaufwendungen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um vorsteuerbelastete Kosten handelt oder nicht.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 4. September 2024 ([XI R 15/24 \(XI R 17/20\)](#)), veröffentlicht am 7. November 2024.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Grunderwerbsteuer - Erfüllt die Verkürzung der Beteiligungskette den Tatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Verkürzung der Beteiligungskette den Tatbestand des § 1 Abs. 2b GrEStG erfüllt.

Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens ist die grunderwerbsteuerliche Beurteilung der im Oktober 2021 erfolgten Veräußerung aller Anteile an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft (Klägerin/A GmbH) durch ihre Alleingeschafterin (Muttergesellschaft/D GmbH) an die Alleingeschafterin der D GmbH (Großmuttergesellschaft/F GmbH) („Verkürzung der Beteiligungskette“).

Die F GmbH hatte zuvor im Jahr 2019 alle Anteile an der D GmbH im Wege einer nach § 1 Abs. 3 GrEStG steuerbaren Anteilsvereinigung erworben.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat hierzu entschieden, dass der vorliegende Erwerb der Anteile durch die F GmbH im Oktober 2021 gemäß § 1 Abs. 2b Satz 1 GrEStG (Übergang von mindestens 90 % der Anteile an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften auf neue Geschafter) der Besteuerung unterliege.

Es bestätigt damit die entsprechende Rechtsauffassung des Beklagten.

Für eine (klägerseitig gewünschte) Auslegung dahingehend, dass die F GmbH mit Blick auf die zuvor bestehende mittelbare Beteiligung auch als sog. Altgeschafterin der A GmbH (und nicht nur der D GmbH) anzusehen sei, bestehe nach Auffassung des Finanzgerichts kein Raum. Die A GmbH war auch i.S.v. § 1 Abs. 2b GrEStG grundbesitzend.

Aus den Entscheidungen des BFH v. 1.12.2021 (II R 44/18) und v. 14.12.2022 (II R 40/20) sei nicht zu entnehmen, dass die Grundstücke – infolge der im Jahr 2019 durch die F GmbH verwirklichten Anteilsvereinigung– fortan (dauerhaft) nur der F GmbH und nicht mehr der Klägerin zuzurechnen wären.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung von § 1 Abs. 2b GrEStG bestanden nach Auffassung des Finanzgerichts ebenfalls nicht.

Fundstelle

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 26. April 2024 (5 K 2022/23); die Revision ist beim BFH unter dem Az. II R 24/24 anhängig.

Business Meldungen

Frisch serviert Podcast: US-Wahl & Ampel-Aus - Was jetzt?

Die aktuellen politischen Entwicklungen in den USA und Deutschland werfen viele Fragen für das Steuerrecht auf. In der neuen Folge von „Frisch serviert – der Steuerpodcast“ werden die potenziellen Auswirkungen analysiert:

US-Wahl: Wie wirken sich die Ergebnisse der US-Wahl auf Unternehmenssteuern, Zölle und das Schicksal von Pillar One und Pillar Two aus?

Bruch der Ampel-Koalition: Welche Steuergesetzgebungsverfahren werden noch verabschiedet, welche Initiativen vermutlich zurückgestellt? Und welche Folgen hätte eine spätere Umsetzung des Mindeststeueranpassungsgesetzes?

Zu diesen und weiteren Fragen

diskutieren Arne Schnitger, Kerstin Holst, und Ronald Gebhardt mit Prof. Dr. Christian Kaeser in der aktuellen Episode.

Jetzt Reinhören und informiert bleiben: [Hier geht's zur Podcast-Folge!](#)

Terminplaner

Webcast zu Fördermitteln: Förderung von industriellen Investitionen für die Dekarbonisierung

Webcast, 15.11.2024

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2024 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.